

Botschaft über die Änderung der Truppenordnung

vom 19. Juni 1989

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Änderung der Truppenordnung sowie zur Anordnung von zusätzlichen Instruktionsdiensten mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

19. Juni 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Delamuraz
Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung eine Anpassung der Truppenordnung in drei Bereichen vorzunehmen.

Zum ersten sollen mit der vorliegenden Änderung der Truppenordnung sechs Panzerhaubitzenabteilungen neu gebildet werden. Die entsprechende Materialbeschaffung wurde aufgrund des Rüstungsprogramms 1988 genehmigt. Die Einführung dieses Waffensystems bedingt, wie bei den drei vorhergehenden Ausbausritten auf Panzerhaubitzen M-109, eine Umschulung der betroffenen Truppen. Die dafür zu leistenden zusätzlichen Dienstage sind ebenfalls mit dem vorgelegten Beschluss durch die eidgenössischen Räte anzuordnen.

Zum zweiten sind die Formationen der Übermittlungstruppen im Hinblick auf die Einführung von zeitgemäsem Material neu zu gliedern. Die Gliederung und die Ausrüstung werden nach einem modularen Prinzip vereinheitlicht. Im Falle einer Mobilmachung wird dadurch der rasche Bezug der Einsatzstandorte verbessert. Die beantragte Änderung der Organisationsstruktur ist eine notwendige Folge der Anpassung an technische und taktische Wandlungen.

Zum dritten geht es darum, gewisse mit den Kantonen eng zusammenarbeitende eidgenössische Formationen des Territorialdienstes und der Mobilmachung in kantonale Einheiten umzuwandeln. Den kantonalen Militärdirektionen soll damit ihre bisherige Verantwortlichkeit, trotz der Einführung des Personal-Informationen-Systems (PISA), belassen werden.

Botschaft

1 Vorgesehene Änderungen

11 Artillerie: Aufstellung von sechs Panzerhaubitzenabteilungen

111 Veranlassung

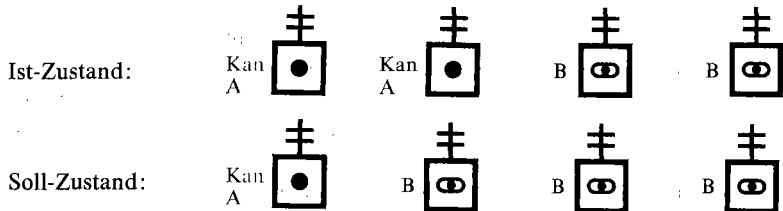
Gestützt auf die Ausführungen in der Botschaft vom 24. Februar 1988 über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (BBl 1988 II 13) haben Sie die Beschaffung von 108 Panzerhaubitzen 88 (Typ M-109), sowie von Raupentransportwagen, Material und Munition mit Bundesbeschluss vom 28. November 1988 (BBl 1988 III 1496) genehmigt.

Bei der vorliegenden Änderung der Truppenordnung handelt es sich darum, die vorgesehenen Panzerhaubitzenabteilungen aufzustellen und die entsprechende Anzahl mit älteren Geschützen ausgerüsteten Schwere Kanonenabteilungen aufzulösen.

112 Vorgehen

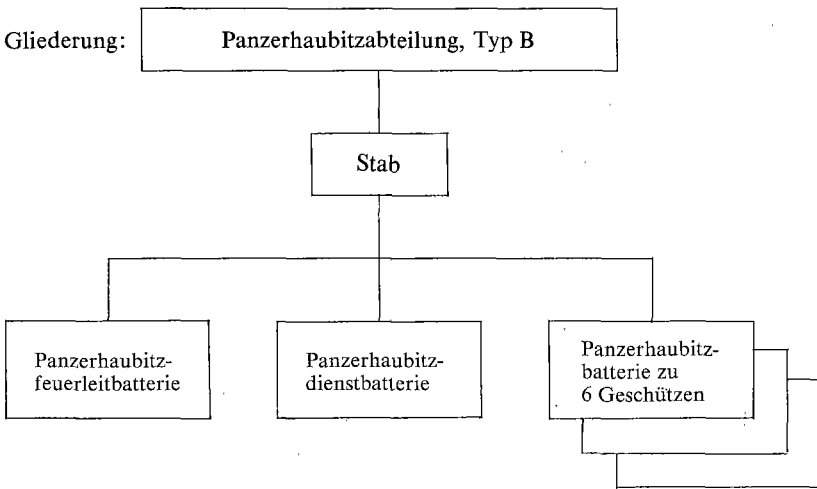
Für die Bildung der neuen Panzerhaubitzenabteilungen werden aus den sechs Felddivisionen je eine Schwere Kanonenabteilung herangezogen.

Die Zusammensetzung des Artillerie-Regimentes der Felddivision erfährt folgende Änderung:



Die Eingliederung der dritten Panzerhaubitzenabteilung in den Felddivisionen wird eine wesentliche Steigerung der Feuerkraft, der Mobilität und des Schutzes ihrer Artillerie zur Folge haben.

Jede der sechs Felddivisionen verfügt in Zukunft über drei gleichartig organisierte Panzerhaubitzenabteilungen des Typ B. Dieser verfügt gegenüber dem Typ A der mechanisierten Divisionen über eine verminderte Anzahl von Raupenfahrzeugen.



113 Ausbildung

Das Vorgehen bei der Umschulung der in den Jahren 1968, 1974 und 1979 beschafften Panzerhaubitzen hat sich bewährt. Das gleiche Konzept soll auch für diese vierte Tranche angewendet werden. In einem Technischen Vorbereitungskurs (Dauer zehn Tage), unter der Leitung des Bundesamtes für Artillerie, werden die Kommandanten, die zugeteilten Hauptleute, sowie eine beschränkte Zahl freiwillig dienstleistende Angehörige der Abteilungsstäbe und Subalternoffiziere ausgebildet, um die Umschulung ihrer Formationen im darauffolgenden Jahr vorzubereiten und zu leiten.

Im Umschulungskurs, der als ordentlicher Wiederholungskurs gilt, wird das neue Material übernommen, daran ausgebildet und anschliessend auf die Korpssammelplatz-Zeughäuser überführt. Der Umschulungskurs hat zum Ziel, den Einsatz der Geschütze und der neuen Geräte im Rahmen der Batterie sicherzustellen. Die Offiziere und Unteroffiziere haben einen auf sieben Tage verlängerten Kadervorkurs zu bestehen. Auch die Fahrer von Raupenfahrzeugen sowie das notwendige Hilfspersonal haben einen unmittelbar vorangehenden Grundausbildungskurs von zwei bis sieben Tagen zu leisten.

Auf dem Waffenplatz Bière finden die Umschulungskurse für die Panzerhaubitzeabteilungen der Felddivisionen 2 und 3, auf dem Waffenplatz Frauenfeld diejenigen der Felddivisionen 5, 6, 7 und 8 statt.

Die Bewilligung zur Leistung der zusätzlichen Instruktionsdiensten ist gemäss Artikel 123 der Militärorganisation von der Bundesversammlung zu erteilen.

Umrüstungs- und Umschulungsplan

Umrüstungs-jahr	Feld-div	Bisherige Formation	Umschulungskurs Nr. Waffenplatz	Neue Bezeichnung
1991	7	Sch Kan Abt 33	1, Frauenfeld	Pz Hb Abt 33
	6	Sch Kan Abt 16	2, Frauenfeld	Pz Hb Abt 16
1992	3	Sch Kan Abt 4	3, Bière	Pz Hb Abt 4
	5	Sch Kan Abt 14	4, Frauenfeld	Pz Hb Abt 14
	2	Sch Kan Abt 6	5, Bière	Pz Hb Abt 6
	8	Sch Kan Abt 23	6, Frauenfeld	Pz Hb Abt 23

In den Rekrutenschulen der Artillerie beginnt bereits 1990 die Ausbildung von zusätzlichen Rekruten zur Sicherstellung der Sollbestände des ersten Auszugs-Jahrganges der umzurüstenden Schwere Kanonenabteilungen.

Die dem Umschulungskurs folgenden Wiederholungskurse dienen der Vertiefung des Gelernten und der Schulung des Einsatzes der ganzen Abteilung. Sie finden im Wechsel jedes zweite Jahr auf einem der beiden Waffenplätze Bière oder Frauenfeld statt. Im Zwischenjahr beziehen die mechanisierten Abteilungen Aussenstandorte. Um eine gleichmässige Belegung der Schiessplätze zu erreichen, müssen Dienstleistungen auch im Januar und Dezember angesetzt werden.

12 Übermittlungstruppen: Neue Gliederung

121 Veranlassung

Die Führung der Armee verlangt Fernmeldeverbindungen, die eine schnelle, störungsfreie und abhörsichere Übermittlung von Sprache, Schrift und Bild gewährleisten. Die Draht-, Funk- und Richtstrahlnetze für die verschiedenen Führungsstufen sind daher ständigen Anpassungen unterworfen. Ab 1990 wird ein kombiniertes Richtstrahl- und Drahtnetz in den Grossen Verbänden zum eigentlichen Träger der Führungs- und Kommandoverbindungen. Die Funkverbindung bleibt weiterhin für den Notfall verfügbar. Die Abhängigkeit von den herkömmlichen Drahtverbindungen wird herabgesetzt. Gegen Ende der neunziger Jahre sind die manuell bedienten Fernmeldesysteme aller Stufen durch automatische, auf digitale Vermittlung basierende Systeme abzulösen. Das gegenwärtig eingeführte Material, insbesondere das RIMUS-Material (digitale Richtstrahlfunkstationen, Mehrkanalausrüstungen, Chiffrierzusatzgeräte), sowie die neue Kommandofunkstation SE-430, verlangt eine Anpassung der Einsatzdoktrin und eine modulare Gliederung der Formationen der Übermittlungstruppen. Bisher sind sie weitgehend nach den Erfordernissen der Ausbildung, wie es die ältere Gerätegeneration notwendig machte, organisiert worden. Für den Einsatz müssen aus verschiedenen Einheiten Übermittlungsdetachemente gebildet und an die Einsatzstandorte der Grossen Verbände verschoben werden. Der Zeitbedarf für die Erstellung der Betriebsbereitschaft ist angesichts der verkürzten Vorwarnzeit zu hoch. Für Teilmobilmachungen mit selektivem Aufgebot ist diese Organisation zu schwerfällig.

122 Grundsätze der neuen Gliederung

Aus den erwähnten Bedürfnissen heraus, sollen nun die Übermittlungstruppen aller Stufen (Armeekommando, Armeekorps, Divisionen, Territorialzonen, Kampfbrigaden) eine neue Gliederung erhalten. Dabei hat sich die Organisation der Verbände nach den Standorten und Aufgaben im Einsatz zu richten. Sie stützt sich grundsätzlich auf Trupp- und Gruppenmodule, die personell und materiell zur Erfüllung einer klar umrissenen Aufgabe aufgestellt sind. Es sind gesamthaft rund 40 Grundmodule festgelegt. Die Einsatzbereitschaft wird damit erheblich beschleunigt. Die Einführung der differenzierten Einteilung, nach Abschaffung des Hilfsdienst-Status, ist für die Zuteilung von Funktionen zu berücksichtigen. Der Einsatz der Angehörigen des Militärischen Frauendienstes soll in den militärischen Telefonzentralen und beim Brieftaubendienst verstärkt werden, dagegen kann die Anzahl für die Bedienung von Fernschreibern herabgesetzt werden.

Für alle Stäbe ist ein Stabszug zu bilden, welcher in eine Kompanie der Abteilung einzugliedern ist. Damit ist sichergestellt, dass diese die Funktionen einer Stabskompanie übernehmen kann.

Der Unterschied zwischen Betriebs- und Funkpionier ist nicht mehr angebracht, da die moderne Gerätetechnik eine gemeinsame Ausbildung als Übermittlungspionier ermöglicht. Die Bezeichnung «Funkpionier» bleibt jedoch für die Fachrichtung «Sprechfunk/Sonderfunk» erhalten.

123 Einzelheiten der neuen Gliederung

123.1 Stufe Armeekommando

Die Gliederung der Formationen ist dem Einsatz und den Standorten anzupassen.

123.2 Stufe Feldarmekorps

Die einsatzorientierte Gliederung bedingt eine Reorganisation der bestehenden Betriebs- und Funkerkompanie in zwei Übermittlungskompanien, die den Haupt- und den Ersatzkommandoposten des Armeekorps fernmeldemässig bedienen. Im Hinblick auf das kombinierte Richtstrahl- und Drahtnetz des integrierten Militärischen Fernmeldesystems (IMFS) ist zudem eine zweite Telegrafikompanie aufzustellen. Die Übermittlungsabteilungen der Feldarmekorps werden somit folgende Struktur aufweisen: ein Stab, zwei Übermittlungskompanien, zwei Telegrafikompanien, eine Elektronische Kriegführungskompanie.

123.3 Stufe Gebirgsarmekorps

Im Übermittlungsregiment 3 sind zwei gleichgegliederte Abteilungen für den Haupt- und den Ersatzkommandoposten zu bilden. Sie erhalten je einen Stab, eine Übermittlungskompanie, zwei Telegrafikompanien und eine Elektronische Kriegführungskompanie.

123.4 Stufe Division

Aus der bisherigen Betriebskompanie und der Funckerkompanie sind zwei Übermittlungskompanien zu bilden. Die zwölf Abteilungen auf Divisionsstufe gliedern sich wie folgt: ein Stab, zwei Übermittlungskompanien, eine Telegrafenkompagnie.

123.5 Stufe Territorialzone

In den Territorialzonen 1, 2, 4 und 9 ist je eine selbständige Übermittlungsabteilung zu bilden, bestehend aus einem Stab, einer Übermittlungskompanie und zwei Telegrafenkompagnien, einerseits für das Richtstrahl-/Drahtnetz der Zone und andererseits im Hinblick auf die Bedienung des Integrierten Militärischen Fernmeldesystems (IMFS).

Die Übermittlungskompanien der Territorialzonen 10 und 12 werden den einsatzorientierten Trupp- und Gruppenmodulen angepasst. Wegen der Begriffskollision mit den neu zu bildenden Übermittlungskompanien in den Gebirgsdivisionen 10 und 12, werden sie in «Territorial-Übermittlungskompanien» (Ter Uem Kp) umbenannt.

123.6 Stufe Kampfbrigaden

Die Übermittlungskompanien der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden werden personell angepasst.

124 Ausbildung

Die Grundausbildung am neuen Übermittlungsmaterial in den Rekruten- und Kaderschulen hat bereits 1988 begonnen. Für die Umschulung in den Wiederholungs- und Ergänzungskursen sind im Jahre 1988 Materialkurse für Kader und Spezialisten durchgeführt worden, so dass der Truppe die notwendige Weiterbildung im Laufe der nächsten Jahre erteilt werden kann.

Durch die Erhöhung der Anzahl der Telegrafenkompagnien müssen bei der Truppe eine bestimmte Anzahl Funckerpioniere zu Telegrafenspionieren umgeschult werden.

13 Umwandlung von eidgenössischen Formationen in kantonale Formationen

131 Veranlassung

Mit der Änderung des Artikels 161 Absatz 1 der Militärorganisation vom 22. Juni 1984 (BBl 1984 II 807) ist die Zuständigkeit für Dienstverschiebungen neu geregelt worden. Nach der neuen Regelung entscheiden bei Angehörigen kantonaler Formationen die kantonalen Militärbehörden und bei Angehörigen eidgenössischer Formationen die eidgenössischen Militärbehörden über Gesu-

che um Verschiebungen von Instruktionsdiensten. Sie ist eine Folge der Vereinfachung der Militär-Verwaltungs-Tätigkeit zwischen Bund und Kantonen und der Einführung des Personal-Informations-Systems der Armee (PISA). Heute wird nur noch zwischen eidgenössischen Truppen und kantonalen Truppen unterschieden. Diese Lösung soll nun – im Einvernehmen mit den Militärdirektoren der Kantone – auch in der Truppenordnung (SR 513.1) eingeführt werden, in dem nur noch unterschieden wird zwischen:

1. eidgenössischen Truppen, die vom Bund gestellt und verwaltet werden, und
2. kantonalen Truppen, die von den Kantonen gestellt und verwaltet werden.

132 **Formationen der Dienstzweige**

Die Angleichung der Truppenordnung an Artikel 161 Absatz 1 der Militärorganisation soll mit der Kantonalisierung der folgenden eidgenössischen, den Kantonen bisher zur Verwaltung und Kontrollführung zugewiesenen Formationen vorgenommen werden:

- Stabskompanien der Territorialkreise,
- Territorialregionsstabskompanien,
- Stabskompanie des Stadt-Kommandos Basel-Stadt,
- Stabskompanien der Mobilmachungsplätze,
- Dienstkompanien der Mobilmachungsplätze.

Diese Formationen gehören den Dienstzweigen des Territorialdienstes bzw. der Mobilmachung an. Mit der zurzeit laufenden Teilrevision der Militärorganisation wird unter anderem auch die Änderung des Artikels 153 Absatz 1 beantragt. Dadurch werden die Kantone befugt, zusätzlich zu den Einheiten der Infanterie und anderer *Truppengattungen* neu auch Einheiten von *Dienstzweigen* zu stellen.

133 **Kantonale Verwaltungstätigkeit**

Durch die Umwandlung wird die Verwaltungstätigkeit wie bisher bei den Kantonen verbleiben. Die Kantonalisierung verpflichtet die Kantone den Nachwuchs zu stellen und soweit nötig hiefür Bestandesausgleiche über ihren Verwaltungsbereich hinaus vorzunehmen. Gesuche um Verschiebung von Instruktionsdiensten werden nach Artikel 161 der Militärorganisation weiterhin von den Kantonen zu behandeln sein.

Die Offiziere des Territorialdienstes und der Mobilmachung, die in einer Stabskompanie des Territorialkreises oder Territorialregion, in der Stabskompanie des Stadt-Kommandos Basel-Stadt, in die Stabs- und Dienstkompanien des Mobilmachungsplatzes eingeteilt sind, werden den Status eines «kantonalen Offiziers» erhalten. Die Ernennung dieser Offiziere fällt daher neu in den Kompetenzbereich der Kantone (Art. 156 Militärorganisation). Das gleiche geschieht bereits im Zusammenhang mit der Abschaffung des Hilfsdienstes und der Umwandlung von Hilfsdienst-Einheiten in «ordentliche» Formationen auch mit den Offizieren der Territorialpolizeikompanien und der Betreuungskompanien.

Keine Änderungen treten bei den Offizieren der Stäbe der Mobilmachungsplätze ein; die Stäbe bleiben eidgenössische Formationen und die Offiziere eidgenössische Offiziere.

2 Auswirkungen

21 Personell

211 Artillerie

Die Umrüstung von sechs Schweren Kanonenabteilungen auf sechs Panzerhaubitzeabteilungen verursacht einen personellen Mehrbedarf von 451 Mann. Er setzt sich aus 321 Angehörigen des Auszuges und 130 Angehörigen der Landwehr zusammen. Durch die Reduktion des Sollbestandes der Panzerhaubitzeabteilungen infolge Änderung von Fahrzeugbeständen, den Ersatz von Handwerkern im Auszugsalter durch solche im Landwehralter, sowie eine Erhöhung des Gesamtbestandes der Angehörigen der Artillerie kann dieser Personalbedarf gedeckt werden.

Die Erhöhung des Auszugsbestandes führt bei der Grundausbildung zu einer Erhöhung der jährlichen Rekrutenzuteilung von 50 Stellungspflichtigen. Die gezogene Artillerie erhält 350 Rekruten weniger, die mechanisierte Artillerie dagegen 400 Rekruten mehr. Für die technisch anspruchsvolle Grundausbildung der Angehörigen der mechanisierten Artillerie sind zusätzlich zum heutigen Bestand ein Instruktionsoffizier und zwei Instruktionsunteroffiziere erforderlich. Diese werden auch die neue Rekrutenkompanie auf dem Waffenplatz Frauenfeld auszubilden haben. Diese Stellen werden im Rahmen des dem Bundesamtes für Artillerie zugesprochenen Personalkontingents zu decken sein.

212 Übermittlungstruppen

Der Bedarf an Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten kann mit den heute eingeteilten Beständen gedeckt werden. Als reine Auszugsformationen sind einzig die Telegrafienkompanien in den mechanisierten Divisionen vorgesehen. Als gemischte Formationen (Auszug, Landwehr, Landsturm) sind alle Einheiten auf Stufe Armeekommando, Armeekorps, Territorialzonen, Divisionen zu bilden. Die Übermittlungsformationen der Kampfbrigaden werden weiterhin aus Landwehr- und Landsturmangehörigen gebildet sein.

Der konsequent durchgeführte modulare Aufbau der Übermittlungstruppen führt zu einer leichten Erhöhung des Offiziersbestandes und zu einer Reduktion der Zahl der Unteroffiziere, was gesamthaft eine kleine Verminderung des Kaderanteiles von 0,6 Prozent bewirkt.

Im Bereich des Reparaturdienstes sollen die Reparaturzüge, gleichzeitig mit den Betriebskompanien, aufgehoben werden zugunsten selbständiger Reparaturgruppen in den einzelnen Einheiten. Dies bringt eine Erhöhung der Anzahl Unteroffiziere des Reparaturdienstes und der Übermittlungsgerätemechaniker mit sich. Die für die Ausbildung zuständigen Materialtruppen werden zu diesem Zweck ein Rekrutenkontingent von rund 30 Mann aus den Übermittlungstrup-

pen erhalten. Im Reparaturwesen soll zudem die neue Funktion «EDV-Geräte-mechaniker» geschaffen werden.

22 Finanziell

221 Artillerie

Die für die Beschaffung der Panzerhaubitzen benötigten Verpflichtungskredite wurden von Ihnen mit dem Bundesbeschluss vom 28. November 1988 über die Beschaffung von Rüstungsmaterial bewilligt. Die notwendigen baulichen Massnahmen, wie der Mehrbedarf an Lagerraum für Fahrzeuge, Munition und Material, werden in zukünftigen Baubotschaften dargelegt werden. Was die Bauten auf dem Waffenplatz Frauenfeld betrifft, so sollen die Kreditbegehren in der Baubotschaft 1991 ausgewiesen werden. Sie erstrecken sich einerseits auf ein Unterkunfts- und ein Ausbildungsgebäude für die zusätzliche Rekruteneinheit und andererseits auf die ohnehin geplanten Unterkünfte für die heute noch in der Stadtkaserne untergebrachte Dienst- und Feuerleitbatterien.

Die organisatorische Eingliederung sowie die Ausbildung dieser neuen Abteilungen bewirken einmalige und jährlich wiederkehrende Kosten. Als Folge der Umschulung entstehen einmalige Kosten von 2,3 Millionen Franken. Diese betreffen die zusätzlichen Dienstage in den Technischen Vorbereitungskursen und den verlängerten Kaderkursen. Sie verteilen sich auf die Jahre 1991 und 1992.

Die jährlich wiederkehrenden Kosten (Mehraufwendungen gegenüber heute), betragen 5,17 Millionen Franken. Sie umfassen Löhne der Instruktoren, sowie des Unterhaltspersonals, die teurere Ausbildungsmunition, die höheren Transportkosten und den vermehrten Betriebsstoffverbrauch.

222 Übermittlungstruppen

Die Umorganisation der Formationen der Übermittlungstruppen bewirkt einmalige Kosten von rund 5,5 Millionen Franken. Neu zu beschaffen sind ein- bis zweiachsige Anhänger, Kabelbauausrüstungen und Bekleidungsgegenstände für die Umrüstung. Es entstehen keine wiederkehrende Mehrausgaben.

223 Kantonalisierung eidgenössischer Formationen

Die Entschädigung für Lagerung, Unterhalt und Verwaltung des Korpsmaterials der kantonalen Formationen wird nach dem Bundesratsbeschluss vom 15. September 1950 betreffend Entschädigungsansätze für Lagerung, Unterhalt und Verwaltung des Korpsmaterials und nach einer Weisung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 18. November 1986 berechnet.

23 Material

231 Artillerie

Im Rüstungsprogramm 1988 (BBl 1988 II 54–58) sind die Materialbedürfnisse aufgeführt worden. Sämtliches aus den aufzuhebenden Schwere Kanonenabteilungen verwendbares Material wird den neuen Panzerhaubitzenabteilungen zugeführt. Die Ablieferung der Panzerhaubitzen M-109 erfolgt 1991 und 1992.

232 Übermittlungstruppen

Das Übermittlungsmaterial, SE 430 und Richtstrahl «RIMUS», wird mit den jährlichen Rüstungsprogrammen beantragt und ist in der Folge seit 1987 in Einführung. Für die Neuorganisation wird das Korpsmaterial der bisherigen Formationen voll übernommen. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen für die Einführung des geplanten integrierten militärischen Fernmeldesystems (IMFS) geschaffen.

3 Verwirklichungsplan

31 Artillerie

In Übereinstimmung mit dem Rhythmus der Umschulungskurse in den Jahren 1991 und 1992 werden die sechs Panzerhaubitzenabteilungen jeweils am Ende des betreffenden Umschulungskurses als ad hoc Formationen einsatzbereit sein. In der Truppenordnung werden sie auf den 1. Januar 1992 bzw. 1993 als ordentliche Formationen festgelegt werden.

32 Übermittlungstruppen

Die Neuorganisation der Übermittlungstruppen soll am 1. Januar 1991 verwirklicht sein.

33 Umwandlung von eidgenössischen Formationen in kantonalen Formationen

Die Kantonalisierung der genannten eidgenössischen Einheiten soll auf den 1. Januar 1991 erfolgen.

4 Legislaturplanung

Diese Vorlage legt einerseits den organisatorischen Vollzug des Bundesbeschlusses vom 28. November 1988 über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (Panzerhaubitzen) (BBl 1988 III 1496) fest und ist andererseits Teil des Ausbaus der Armee, wie er in der Legislaturplanung 1987–1991 (BBl 1988 I 395,

Ziff. 1.2) vorgesehen ist. Die Umwandlung von eidgenössischen in kantonale Formationen ist Folge der Änderung vom 22. Juni 1984 der Militärorganisation (AS 1984 1324).

5 Rechtliche Grundlage

Nach Artikel 6 der Truppenordnung vom 20. Dezember 1960 (SR 513.1) wird die Zahl der zu bildenden Einheiten und Stäbe im Anhang A, die Zahl der von jedem Kanton zu stellenden kantonalen Formationen im Anhang B zu diesem Beschluss festgelegt. Die in dieser Botschaft vorgesehenen Massnahmen erfordern eine Reihe von Änderungen dieser Anhänge. Sowohl die Anhänge als auch die Änderungen werden nicht veröffentlicht, da sie nur für dienstlichen Gebrauch bestimmt sind. Sie werden aber den ständigen Militärkommissionen in einer «VERTRAULICH» klassifizierten Sonderbeilage vorgelegt.

Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Änderung der Anhänge A und B stützt sich auf Artikel 45 und die Anordnung von zusätzlichen Instruktionsdiensten auf Artikel 123 der Militärorganisation (SR 510.10).

Nach Artikel 220 der Militärorganisation unterliegt der vorgeschlagene Bundesbeschluss nicht dem Referendum.

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 45 und 123 der Militärorganisation¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 1989²⁾,
beschliesst:*

I

Die Anhänge A³⁾ und B³⁾ zur Truppenordnung vom 20. Dezember 1960⁴⁾ werden entsprechend den im Anhang³⁾ zu diesem Beschluss enthaltenen Angaben geändert.

II

Die für die Einteilung in Panzerhaubitzzformationen vorgesehenen Offiziere, Unteroffiziere und Fahrer von Raupenfahrzeugen sowie das für die Umschulungskurse notwendige Hilfspersonal haben in den Jahren 1991 bzw. 1992 vor den Kursen zusätzliche Instruktionsdienste zu leisten. Diese bestehen:

- a. für Offiziere in der Verlängerung des Kadervorkurses von vier auf sieben Tage;
- b. für Unteroffiziere in der Verlängerung des Kadervorkurses von drei auf sieben Tage;
- c. für die Fahrer von Raupenfahrzeugen in einem Grundausbildungskurs von sieben Tagen;
- d. für das Hilfspersonal in einer Verlängerung des Wiederholungskurses von zwei bis sieben Tagen.

III

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht jedoch aufgrund von Artikel 220 der Militärorganisation nicht dem Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

¹⁾ SR 510.10

²⁾ BBl 1989 II 1181

³⁾ In der AS nicht veröffentlicht.

⁴⁾ SR 513.1

Botschaft über die Änderung der Truppenordnung vom 19. Juni 1989

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	89.045
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.08.1989
Date	
Data	
Seite	1181-1193
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 134

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.